

Satzung vom 10. 02. 2003
über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben für den bebauten Bereich im Außenbereich Siechenkotten / Bockholter Straße und Bockholter Straße / Arnsstraße gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 02.08.2001 (BGBl. I S. 1950) i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert am 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 07.10.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung besteht aus zwei Bereichen:

- A) Für einen Bereich an der Nordseite der Straße Am Siechenkotten und der Westseite der Bockholter Straße in Grundstückstiefe (Bockholter Straße Häuser Nr. 105 bis 123). Der Geltungsbereich erfasst die Grundstücke Gemarkung Recklinghausen, Flur 325, Flurstücke 20 bis 24, 27 bis 29, 32 und 60.
- B) Für einen Bereich zwischen Bockholter Straße, Arnsstraße, einer Linie ca. 190 m östlich der Bockholter Straße und einer Linie ca. 40 m bzw. 80 m südlich der Arnsstraße (Arnsstraße Häuser Nr. 9 bis 27). Der Geltungsbereich erfasst die Grundstücke Gemarkung Recklinghausen, Flur 327, Flurstücke 10, 12, 13, 17 teilweise, 47 bis 49, 52, 66, 67, 90, 91, 134 bis 136 teilweise, 137, 148 und 149 teilweise.

Die Grenzen für die räumlichen Gestaltungsbereiche der Satzung sind im beigefügten Lageplan - Maßstab 1 : 1000 - dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Art des Gebietes

Es wird gem. § 35 Abs. 6 BauGB festgestellt, dass es sich um bebaute Bereiche im Außenbereich handelt, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist.

In den Geltungsbereichen der Satzung befinden sich ausschließlich Wohngebäude mit Nebengebäuden.

§ 3

Zulassung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben

Innerhalb der Geltungsbereiche richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 2 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen

Von der Satzung bleibt die Anwendung des § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.

§ 4

Zulässigkeitsbestimmungen

1. Wohngebäude sind nur in der im Lageplan durch Baugrenzen gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
2. Zulässig sind Wohngebäude im Bereich A als Einzel- oder Doppelhäuser mit maximal zwei Vollgeschossen und max. zwei Wohneinheiten. Im Bereich B als Einzel- und Doppelhäuser mit einem Vollgeschoss und max. zwei Wohneinheiten. Doppelhäuser gelten bezügl. der Anzahl der Wohneinheiten als zwei Einzelhäuser.
3. Die Wohngebäude sind mit Satteldächern zu versehen, Firstrichtung und das Maß der Dachneigung sind der unmittelbaren Nachbarbebauung anzugleichen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Öffentliche Gebäude, Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude, Industriegebäude

Linien und Grenzen

- Baugrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Planbestimmende Maße

- Verlängerungen
- Maße: 6.0
- Breiten: 3.0

Hinweise:

Die Begründung zur Satzung ist zu beachten, insbesondere zu Lärmschutz Kapitel 9, zu Bergbaulichen Sicherungsmaßnahmen Kapitel 10.

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Satzung - Am Siechenkotten / Bockholter Straße und Bockholter Straße / Arnsstraße -



Stadt Herten

Flur 325

Hochlar

Flur 327

Die Planunterlage - Stadtgrundkarte Maßstab 1 : 1000 mit dem Stand vom 14. 05. 2002 entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.	Die planungsrechtlichen Darstellungen und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen des § 2 der Planzeichenverordnung.	Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Nr. 3 BauGB bei der Aufstellung der Satzung beteiligt. Die öffentliche Auslegung der Satzung erfolgte gem § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 29.05.2002 bis 01.07.2002 einschließlich.	Der Rat der Stadt Recklinghausen hat am 07. 10. 2002 diese Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB beschlossen.
Recklinghausen, den 21.05.2002 Bürgermeister i.A.	Recklinghausen, den 21.05.2002 Bürgermeister i.A.	Recklinghausen, den 02.07.2002 Bürgermeister i.A.	Recklinghausen, den 08.10.2002 Bürgermeister
	Städt. Oberbaurätin	Städt. Oberbaurätin	Pantförder
Diese Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB ist mit Plan gemäß § 35 Abs. 6 Satz 6 BauGB mit Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 20.01.2003 genehmigt worden. Az: 35.2.5 - 5306 - 02 / 02	Der Beschluss des Rates und die Genehmigung der Bezirksregierung Münster wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 5 vom 14.02.03 unter Hinweis auf die öffentliche Auslegung bekanntgemacht	Für die städtebauliche Planung	Baudezernat
Münster, den 20.01.2003	Recklinghausen, den 17.02.2003 Bürgermeister i.A.	i.A.	IV
Regierungsbaudirektor	Städt. Oberbaurätin	Städt. Baudirektor	Technischer Beigeordneter

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- u. Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Landesbauordnung Nordrhein-Westf.(BauO NRW) vom 07.03.1995 (GV.NW.S.218), zuletzt geändert am 09.11.1999 (GV.NW.S. 622) Neufassung vom 01.03.2000 (GV.NW.S. 256)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungserisse in Nordrhein-Westf. vom 20.12.1978

Hinweis
 Satzungen im Sinne § 7 Gemeindeverordnung (GO NW), die das Ortsrecht regeln, sind zu beachten!

Stadt Recklinghausen

Satzung vom 10. 02. 2003
über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben für die bebauten Bereiche im Außenbereich - Am Siechenkotten / Bockholter Straße und Bockholter Straße / Arnsstraße - gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

für die Bereiche

- A** Nordseite der Straße Am Siechenkotten, Westseite der Bockholter Straße in Grundstückstiefe (Bockholter Straße Haus Nr.105 bis 123)
- B** Bockholter Straße, Arnsstraße, einer Linie ca. 190m östlich der Bockholter Straße und einer Linie ca. 40m bzw. 80m südlich der Arnsstraße (Arnsstraße Haus Nr. 9 bis 27)

Maßstab 1:1000